

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=98262.html>

Mi 04.02.2015

Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland zwar grundsätzlich rechtswidrig, bleibt aber unter bestimmten Voraussetzungen straffrei (§ 218 a Abs.1, § 219 Strafgesetzbuch - StGB).

Rechtsgrundlagen für den Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn die betroffene Frau den Vorgaben der sogenannten Beratungsregelung folgt. Die Schwangere, die den Eingriff verlangt, muss dem Arzt, der den Eingriff vornehmen soll, eine Bescheinigung vorlegen, dass sie mindestens drei Tage vor dem Eingriff an einem Beratungsgespräch in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle teilgenommen hat. Außerdem muss ein Arzt, der nicht an der Beratung teilgenommen hat, den Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis vornehmen.

Die Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ist ausgeschlossen, wenn eine medizinische Indikation (§ 218 a Abs. 2 StGB) vorliegt. Das bedeutet, dass Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht. Ferner ist dieser nicht rechtswidrig im Falle einer kriminologischen Indikation, weil die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (§§ 176 bis 179 StGB) beruht.

Regelungen zur Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation werden bei krankenversicherten Frauen von der Krankenkasse getragen.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung muss die Frau grundsätzlich selbst tragen. Befindet sich die Schwangere in einer wirtschaftlich schwierigen Lage, werden die Kosten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz übernommen. Voraussetzung dafür ist die soziale Bedürftigkeit der Frau. Als bedürftig werden vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 Frauen angesehen, deren verfügbares persönliches Einkommen 1.053 Euro im Monat nicht übersteigt und denen auch persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht. Diese Einkommensgrenze, die an den Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist, erhöht sich für jedes im Haus der Frau lebende minderjährige Kind um 249 Euro. Eine weitere Erhöhung bis maximal 309 Euro ist möglich, wenn die Kosten der Unterkunft 309 Euro übersteigen.

Ausgewählte Publikationen zum Thema

- [Schwangerschaftsberatung § 218](#)

Gesetze zum Thema

- [Schwangerschaftskonfliktgesetz](#)
- [Strafgesetzbuch: §§ 218 bis 219 StGB](#)
- [Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes](#)
- [Bekanntmachung über die nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ab dem 1. Juli 2014 geltenden Beträge](#)

Externe Links zum Thema

- [Bundesweite Suche nach Schwangerschafts\(konflikt\)beratungsstellen im Online-Angebot Familienplanung](#)

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend